



Landesgesetzblatt

8. Stück, Jahrgang 1999

Ausgegeben am 5. März 1999

Nr 25 Kundmachung der Salzburger Landesregierung – Wiederverlautbarung des Landes-Verfassungsgesetzes

25. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 22. Februar 1999 über die Wiederverlautbarung des Landes-Verfassungsgesetzes 1945

Artikel I

(1) Auf Grund des Art 27 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945 in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998, LGBl Nr 72, in Verbindung mit Art II Abs 7 der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 6/1999 wird in der Anlage das mit Verordnung des Landeshauptmannes in Salzburg vom 3. Dezember 1946 als Landesverfassungsgesetz 1945, LGBl Nr 1 vom Jahre 1947, zuletzt wieder verlaublichte Landesverfassungsgesetz vom 16. Februar 1921, LGBl Nr 44, über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) unter Berücksichtigung folgender Gesetzgebungsakte und Kundmachungen neuerlich wieder verlaublicht:

1. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 9. Juli 1948, LGBl Nr 33, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt;
2. Landesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1949, LGBl Nr 27, womit das Landesverfassungsgesetz 1945, LGBl Nr 1/1947, abgeändert wird (Landesverfassungsgesetznovelle 1949);
3. Landesverfassungsgesetz vom 19. November 1952, LGBl Nr 1/1953, womit einige Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes 1945, LGBl Nr 1/1947, abgeändert werden (Landesverfassungsgesetznovelle 1952);
4. Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 1954, LGBl Nr 79, womit Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes 1945, LGBl Nr 1/1947, in der geltenden Fassung abgeändert werden (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1954);
5. Landesverfassungsgesetz vom 27. Februar 1961, LGBl Nr 88/1962, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 abermals abgeändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1962);
6. Landesverfassungsgesetz vom 28. April 1965, LGBl Nr 36, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945, LGBl Nr 1/1947, durch Bestimmungen über das Gemeinderecht ergänzt wird;
7. Gesetz vom 27. Juni 1968, LGBl Nr 74, mit dem hinsichtlich der Wahl des Landtages und der Gemeinderäte (Gemeindevertretungen) des Landes Salzburg die Vorschriften über das Wahlrecht abgeändert werden;
8. Landesverfassungsgesetz vom 14. Mai 1969, LGBl Nr 52, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 abermals abgeändert wird;

9. Landesverfassungsgesetz vom 19. Juni 1973, LGBl Nr 98, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
10. Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1974, LGBl Nr 75, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
11. Landesverfassungsgesetz vom 9. Juli 1975, LGBl Nr 71, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
12. Landesverfassungsgesetz vom 27. September 1978, LGBl Nr 81, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
13. Landesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1979, LGBl Nr 57, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
14. Landesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 1979, LGBl Nr 26/1980, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979);
15. Landesverfassungsgesetz vom 25. Feber 1981, LGBl Nr 33, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
16. Gesetz vom 15. Dezember 1983, LGBl Nr 13/1984, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Salzburger Bezugesgesetz, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980, das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980, das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 und das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert werden;
17. Landesverfassungsgesetz vom 22. Mai 1985, LGBl Nr 60, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1985);
18. Landesverfassungsgesetz vom 7. Juli 1989, LGBl Nr 66, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
19. Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1992, LGBl Nr 49/1993, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
20. Landesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1994, LGBl Nr 84, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird;
21. Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 23. März 1995, LGBl Nr 46, über die Aufhebung von Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes 1945 und der Salzburger Landtagswahlordnung 1978 durch den Verfassungsgerichtshof;

22. Gesetz vom 23. Oktober 1997, LGBl Nr 5/1998, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945, das Salzburger Bezugesgesetz 1992, das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Gemeindeorgane-Bezugsgesetz, das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987, das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1987, das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 im Zusammenhang mit der Neuregelung der für die Ausübung bestimmter Funktionen gebührenden Bezüge geändert werden (Bezügereform-Begleitgesetz);
23. Gesetz vom 11. Dezember 1997, LGBl Nr 15/1998, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945, die Salzburger Landtagswahlordnung 1978 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 geändert werden;
24. Landesverfassungsgesetz vom 22. April 1998, LGBl Nr 72, zur Abschaffung des Proporz in der Landesregierung und zur Stärkung der Kontrollrechte im Landtag (Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998);
25. Kundmachung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 16. Dezember 1998, LGBl Nr 125, über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt;
26. Landesverfassungsgesetz vom 10. Dezember 1998, LGBl Nr 6/1999, betreffend die Ergänzung der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998.

Artikel II

(1) Die Bezeichnung der Artikel des wieder verlautbarten Gesetzes ist unter Berücksichtigung des Entfalles des Art 49 geändert; die nachfolgenden Art 50 bis 57 haben daher die zahlenmäßigen Bezeichnungen 49 bis 56 erhalten. Die Bezugnahmen auf die Artikel innerhalb des Gesetzestextes sind entsprechend richtig gestellt. Die Abschnitte sind unter Verwendung arabischer Zahlen nummeriert. Der Abschnitt Ia ist in die zahlenmäßige Reihenfolge einbezogen; die bisherigen Abschnitte II bis IX sind daher als 3. bis 10. Abschnitt bezeichnet.

(2) Im Gesetzestext in der neuen Artikel-Reihenfolge sind folgende Änderungen vorgenommen:

1. Entsprechend dem heutigen Sprachgebrauch entfällt die Dativendung „e“ bei den Worten Falle, Zusammenritte, Landesgesetzblatte, Sinne, Inhalte, Zwecke, Landtage, Beginne, Jahre und Wege.
2. Verweisungen auf Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen einheitlich unter Verwendung der Abkürzungen Art, Abs und B-VG.
3. Im Art 5 Abs 1 ist die Wortfolge „durch Volksabstimmung, durch Volksbegehren und durch Volksbefragung“ durch die Wortfolge „Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksbefragung“ ersetzt. Im Abs 2 ist das Wort „soferne“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
4. Im Art 12 Abs 2 ist die Wortfolge „Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse“ durch die Wortfolge „Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse“ ersetzt.

5. Im Art 17 Abs 1 und 5 ist das Wort „Präsidentenstellvertreter“ jeweils durch das Wort „Präsidenten-Stellvertreter“ ersetzt. Im Abs 5 ist weiters das Wort „hierin“ durch das Wort „darin“ ersetzt.
6. In der Bezeichnung des Teiles B ist das einleitende Wort „Der“ entfallen.
7. Im Art 23 sind die Worte „Landes-Verfassung“, „Bundes-Verfassung“ und „Landes-Verfassungsgesetz“ durch die Worte „Landesverfassung“, „Bundesverfassung“ bzw „Landesverfassungsgesetz“ ersetzt. Im Abs 1 ist weiters das Wort „insoweit“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
8. Im Art 24 Abs 1 ist das Wort „so“ entfallen.
9. Im Art 35a sind die Worte „einen Ersatzmann“ durch die Worte „ein Ersatzmitglied“ und die Worte „diesen Ersatzmann“ durch die Worte „dieses Ersatzmitglied“ ersetzt.
10. Im Art 36 Abs 4 ist das Wort „hiernach“ durch das Wort „danach“ ersetzt.
11. Im Art 39 Abs 4 ist das Wort „hienach“ durch das Wort „danach“ ersetzt.
12. Im Art 51 Abs 5 ist die Verweisung auf „Art 9“ durch die Verweisung auf „Art 2 Abs 2“ ersetzt.

Artikel III

Der Wortlaut der Bestimmungen des wieder verlautbarten Gesetzes in der neuen Artikel-Reihenfolge ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzen und Kundmachungen und den im Art 2 angeführten Änderungen:

- | | |
|------------|---|
| Art 1, 2 | LGBl Nr 72/1998 |
| Art 3 | LGBl Nr 1/1947 und 72/1998 |
| Art 4 | LGBl Nr 15/1998 und 72/1998 |
| Art 5 | LGBl Nr 60/1985 und 72/1998 |
| Art 6 | LGBl Nr 27/1949, 49/1993, 15/1998, 72/1998 und 125/1998 |
| Art 7 | LGBl Nr 1/1947, 49/1993, 15/1998 und 72/1998 |
| Art 8 | LGBl Nr 1/1947 und 72/1998 |
| Art 9, 10 | LGBl Nr 72/1998 |
| Art 11, 12 | LGBl Nr 1/1947 |
| Art 13 | LGBl Nr 81/1978, 15/1998 und 72/1998 |
| Art 14 | LGBl Nr 1/1947 |
| Art 15 | LGBl Nr 1/1947, 75/1974, 26/1980, 49/1993 und 72/1998 |
| Art 16 | LGBl Nr 1/1947 und 75/1974 |
| Art 17 | LGBl Nr 1/1947, 52/1969, 75/1974 und 72/1998 |
| Art 18 | LGBl Nr 72/1998 |
| Art 19 | LGBl Nr 1/1947, 75/1974, 71/1975 und 72/1998 |
| Art 20 | LGBl Nr 1/1947 |
| Art 21 | LGBl Nr 1/1947 und 60/1985 |
| Art 22 | LGBl Nr 1/1947, 75/1974, 49/1993 und 72/1998 |
| Art 23 | LGBl Nr 1/1947 und 72/1998 |
| Art 24 | LGBl Nr 1/1947, 49/1993 und 72/1998 |
| Art 25 | LGBl Nr 1/1947 und 72/1998 |
| Art 26 | LGBl Nr 57/1979 und 72/1998 |
| Art 27 | LGBl Nr 72/1998 |
| Art 28 | LGBl Nr 1/1947, 88/1962 und 72/1998 |
| Art 29 | LGBl Nr 72/1998 |
| Art 30 | LGBl Nr 1/1947 |

Art 31	LGBI Nr 26/1980 und 72/1998
Art 32, 33	LGBI Nr 5/1998 und 72/1998
Art 34	LGBI Nr 1/1947, 1/1953, 5/1998 und 72/1998
Art 35	LGBI Nr 72/1998
Art 35a	LGBI Nr 1/1947
Art 36	LGBI Nr 1/1947, 75/1974, 15/1998 und 72/1998
Art 37	LGBI Nr 1/1947, 75/1974 und 72/1998
Art 38–40	LGBI Nr 1/1947 und 72/1998
Art 41	LGBI Nr 49/1993 und 72/1998
Art 42	LGBI Nr 72/1998
Art 43	LGBI Nr 1/1947, 75/1974 und 72/1998
Art 44	LGBI Nr 1/1947
Art 45	LGBI Nr 1/1947 und 88/1962
Art 46, 47	LGBI Nr 1/1947
Art 48	LGBI Nr 1/1947 und 49/1993
Art 49	LGBI Nr 49/1993 und 72/1998
Art 50	LGBI Nr 71/1975, 49/1993 und 72/1998
Art 51	LGBI Nr 36/1965, 71/1975 und 72/1998
Art 52	LGBI Nr 84/1994 und 15/1998
Art 53–56	LGBI Nr 72/1998

Artikel IV

(1) Es traten in Kraft:

1. die Verordnung LGBI Nr 1/1947 mit 1. Februar 1947;
2. das Gesetz LGBI Nr 27/1949 mit 27. Juli 1949;
3. das Gesetz LGBI Nr 1/1953 mit 26. Juni 1954;
4. das Gesetz LGBI Nr 88/1962 mit 27. Februar 1962;
5. das Gesetz LGBI Nr 36/1965 mit 31. Dezember 1965;
6. das Gesetz LGBI Nr 52/1969 mit 14. Mai 1969;
7. das Gesetz LGBI Nr 75/1974 mit 1. Oktober 1974;
8. das Gesetz LGBI Nr 71/1975 mit 9. September 1975;
9. das Gesetz LGBI Nr 81/1978 mit 5. Dezember 1978;
10. das Gesetz LGBI Nr 57/1979 mit 31. August 1979;
11. das Gesetz LGBI Nr 26/1980 mit 6. März 1980;
12. das Gesetz LGBI Nr 60/1985 mit 1. September 1985;
13. das Gesetz LGBI Nr 49/1993 mit 7. April 1993;
14. das Gesetz LGBI Nr 84/1994 mit 5. August 1994;
15. das Gesetz LGBI Nr 5/1998 mit 31. Jänner 1998;
16. das Gesetz LGBI Nr 15/1998 mit 1. April 1998;
17. die Kundmachung LGBI Nr 125/1998 mit 31. Dezember 1998;
18. das Gesetz LGBI Nr 6/1999 mit 12. Februar 1999.

(2) Die Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998 tritt im Allgemeinen mit Beginn der 12. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft. Bereits vorausgehend sind der Art 18 mit 1. September 1998 und die Art 27 und 56 mit 13. August 1998 in Kraft getreten. Der Art 35 Abs 1 tritt mit 7. März 1999 in Kraft.

Artikel V

Das wieder verlautbarte Gesetz ist als „Landes-Verfassungsgesetz 1999 – L-VG“ zu bezeichnen.

Artikel VI

Der wieder verlautbarte Wortlaut dieses Gesetzes gilt ab Beginn der 12. Gesetzgebungsperiode des Landtages.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

Anlage

Landes-Verfassungsgesetz 1999 – L-VG

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Das Land Salzburg ist auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1920, LGBI Nr 168, und des Art 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ein selbstständiges Land des Bundesstaates Österreich.

(2) Das Land Salzburg bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer zeitgemäßen föderativen Ordnung zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen des Bundesstaates sowie den Gemeinden als lokale Gebietskörperschaften.

(3) Das Land Salzburg nimmt als Region an der europäischen Integration und an der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit teil.

Artikel 2

(1) Die Staatsgewalt des Landes geht vom Landesvolk aus. Sie wird gemäß der Landesverfassung und der Bundesverfassung unmittelbar vom Landesvolk (Art 5) und mittelbar durch die Organe der Gesetzgebung und der Vollziehung ausgeübt.

(2) Gesetzgebung und Vollziehung sind Landessache, soweit sie nicht dem Bund übertragen sind.

Artikel 3

(1) Die Landesteile in ihrem gegenwärtigen Bestand bilden das Landesgebiet.

(2) Eine Änderung des Landesgebietes kann nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes erfolgen.

Artikel 4

Salzburger Landesbürgerinnen und Landesbürger sind jene österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Artikel 5

(1) Das Volk äußert seinen Willen durch Wahl, Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksbefragung. Das Nähere bestimmen die Landesgesetze.

(2) Zur Durchführung der Wahlen sowie der Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, eigene Behörden (Wahlbehörden) berufen.

(3) Das Wahlverfahren ist auf den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgebaut.

(4) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 6

(1) Das Wahl- und Stimmrecht ist gleich und wird geheim, unmittelbar und persönlich ausgeübt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag für die Wahl die österreichische Staatsbürger-

schaft besitzen und im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wählbar sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag zum Landtag wahlberechtigt sind und am 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Feiertag sein.

(6) Für die Stimmberechtigung bei Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen gelten dieselben Voraussetzungen wie für das Wahlrecht (Abs 2 und 4).

Artikel 7

(1) Die deutsche Sprache ist die Landessprache.

(2) Die in Landesgesetzen oder in dazu ergehenden Verordnungen verwendeten personenbezogenen Begriffe wie Präsident, Vorsitzender, Beamter, Kindergärtnerin usw umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn darin nicht anderes bestimmt ist. Sie können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht der betreffenden Person zum Ausdruck bringt.

(3) Soweit in Landesgesetzen oder in dazu ergehenden Verordnungen auf (andere) Landesgesetze bzw solche vom selben Organ erlassene Verordnungen verwiesen und darin nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, sind diese Verweisungen als auf die jeweils geltende Fassung der verwiesenen Vorschrift zu verstehen. Verweisungen auf von einem anderen Organ erlassene Vorschriften haben die Fundstellen genau zu bezeichnen, aus denen sich der Inhalt der verwiesenen Vorschrift ergibt.

Artikel 8

(1) Das Wappen des Landes Salzburg ist das historische Wappen. Es besteht aus einem gekrönten gespaltenen Schild: rechts in Gold ein aufrechter nach rechts gewendeter schwarzer Löwe, links in Rot ein silberner Balken.

(2) Die Farben des Landes Salzburg sind rot-weiß.

(3) Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Salzburg“ auf.

2. Abschnitt

Aufgabe und Grundsätze des staatlichen Handelns

Artikel 9

Aufgabe des Landes ist es, für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen, die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen seiner Bevölkerung auch in Wahrnehmung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung trägt. In diesem Sinn sind Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere:

- die Schaffung und Erhaltung der Grundlagen für eine leistungsfähige Wirtschaft und für quantitativ ausreichende und qualitativ gute Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere durch Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur;
- die Anerkennung und Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft als Garantin für natürliche Ausgangsprodukte

zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie als Wahrerin und Pflegerin der Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen;

- die Schaffung und Erhaltung von angemessenen Wohnverhältnissen;
- die Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit;
- das Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
- das Bestehen von bestmöglichen Bildungseinrichtungen, die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Kunst und Kultur unter Respektierung deren Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt, die Bewahrung erhaltenswerter Kulturwerte sowie die Ermöglichung der Teilhabe aller Interessierten an Bildung und am kulturellen Leben;
- die Sicherstellung der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundlagen für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen;
- die Unterstützung von alten und behinderten Menschen und das Bemühen um Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen entsprechen;
- die Anerkennung der Stellung der Familie in Gesellschaft und Staat und die Erreichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft;
- die Schaffung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger, insbesondere für Frauen.

Artikel 10

(1) Die Besorgung der im Art 9 niedergelegten Staatsaufgabe erfolgt mit hoheitlichen Mitteln auf Grund der Gesetze sowie mit privatwirtschaftlichen Mitteln im gesetzlichen Rahmen.

(2) Jedes in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes fallende staatliche Handeln hat die Freiheit und Würde des Menschen sowie seine freie Entfaltung in der Gemeinschaft zu respektieren, die Verantwortung aller für die Notwendigkeiten der Gemeinschaft zu berücksichtigen und die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel, der sozialen Gerechtigkeit sowie von Treu und Glauben zu achten. Ebenso sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(3) Das Eigentum ist geschützt. Eingriffe in das Eigentum sind nur zulässig, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und gesetzlich vorgesehen sind. Eine landesgesetzlich vorgesehene Enteignung darf nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen, soweit die Maßnahme, für die die Enteignung erfolgt, nicht auch im unmittelbaren besonderen Interesse des Enteigneten liegt. Sie ist auf Antrag des Enteigneten gegen Rückzahlung der Entschädigung aufzuheben, wenn der Grund für die Enteignung nicht eingetreten oder weggefallen ist.

(4) Förderungsleistungen des Landes sollen nur so weit vorgesehen werden, als deren Finanzierung und die Finanzierung anderer Anforderungen an den Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die bestehenden und voraussehbaren künftigen finanziellen Möglichkeiten des Landes gesichert ist. Die Förderungsleistungen sollen die

Eigenverantwortung des Einzelnen im Sinn von Eigeninitiative oder Selbsthilfe, auch in der Form von Selbstverwaltung, unterstützen oder Anreize zur Erreichung landespolitisch hochrangiger Ziele bieten.

3. Abschnitt

Gesetzgebung des Landes

A. Landtag

Artikel 11

Der Landtag beschließt die Gesetze des Landes, überwacht ihre Ausführung, bestellt die Landesregierung und wählt seine Vertretung im Bundesrat.

Artikel 12

(1) Der Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Salzburg.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Präsident des Landtages auf Antrag der Landesregierung den Landtag in einen anderen Ort des Landesgebietes berufen.

Artikel 13

(1) Der Landtag besteht aus 36 Mitgliedern.

(2) Für die Wahl des Landtages bildet jeder politische Bezirk einschließlich der Landeshauptstadt Salzburg einen Wahlbezirk. Die Wahlbezirke sind Wahlkreise im Sinn des Art 95 Abs 3 B-VG. Auf die Wahlbezirke ist die Zahl der Mitglieder des Landtages im Verhältnis der Bürgerzahlen der Wahlbezirke zu verteilen.

(3) Die Wahlbezirke werden zum Zweck der Vergabe von Restmandaten zu einem Wahlbezirksverband zusammengefasst.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren enthält die Landtagswahlordnung.

Artikel 14

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert – abgesehen vom Fall der vorzeitigen Auflösung des Landtages – vom Tag seines ersten Zusammentritts an gerechnet fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Landtag zusammentritt.

Artikel 15

(1) Die Gesetzgebungsperiode zerfällt in jährliche Tagungen (Sessionen, Sitzungsperioden).

(2) Das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Landtages beruft diesen binnen acht Wochen – im Fall des Art 100 B-VG binnen vier Wochen – nach der Wahl zur ersten Sitzung ein und führt bis zur Wahl des Präsidenten des Landtages den Vorsitz. Im Fall der Weigerung oder Verhinderung übernehmen diese Geschäfte der Reihe nach die nach dem Alter Nächstberufenen.

(3) In der Folgezeit beruft der Präsident des Landtages den Landtag ein. Der Präsident des Landtages muss den Landtag unverzüglich einberufen, wenn wenigstens sechs Abgeordnete oder die Landesregierung es verlangen.

(4) Die Vertagung und der Schluss der Sitzungsperiode erfolgen nur durch Beschluss des Landtages. In der Geschäftsordnung des Landtages kann bestimmt werden,

dass Ausschüsse des Landtages auch während der tagungsfreien Zeit zu Sitzungen einberufen werden können. Die Präsidialkonferenz des Landtages wird von der tagungsfreien Zeit nicht berührt.

Artikel 16

(1) Der Landtag kann sich vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Beschluss auflösen. Auch in diesem Fall dauert seine Gesetzgebungsperiode bis zum Tag vor dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtages.

(2) Binnen drei Wochen nach der Auflösung sind von der Landesregierung Neuwahlen auszuschreiben.

Artikel 17

(1) Der Präsident des Landtages und die Präsidenten-Stellvertreter (Zweiter und Dritter Präsident) bilden den Vorstand des Landtages. Sie sind aus der Mitte des Landtages von diesem zu wählen. Die Dauer ihres Amtes fällt mit der Gesetzgebungsperiode zusammen.

(2) Für die Wahl des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

(3) Die Präsidenten-Stellvertreter sind zur Unterstützung des Präsidenten in der Leitung der Verhandlungen des Landtages berufen und werden vom Landtag in einem zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei der Präsident des Landtages seiner Partei in Anrechnung gebracht wird. Wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, richtet sich die Reihung ihrer Stärke nach der Zahl der Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl; bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. Der Anspruch auf Besetzung der Stelle eines Präsidenten-Stellvertreters kann nach Parteienverhandlungen auf eine andere Partei übertragen werden.

(4) Als Schriftführer werden aus den übrigen Mitgliedern des Landtages die beiden an Jahren jüngsten, verschiedenen Parteien angehörenden Abgeordneten vom Präsidenten des Landtages bestellt.

(5) Mit Ausnahme der Leitung der Verhandlungen des Landtages und der Schriftführung besorgt der Präsident des Landtages allein mit Hilfe der Landtagskanzlei die Geschäfte des Vorstandes. Er wird darin im Fall seiner Verhinderung durch die Präsidenten-Stellvertreter nach ihrer Reihung vertreten.

(6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes des Landtages ist mit der Mitgliedschaft in der Landesregierung unvereinbar.

(7) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten und seiner Stellvertreter besorgt auf die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste, in dessen Verhinderung das nächstälteste der übrigen, der Landesregierung nicht angehörigen Mitglieder des Landtages die Geschäfte des Vorstandes.

Artikel 18

(1) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung durch Gesetz.

(2) Die Mitglieder des Landtages, die ihre Mitgliedschaft zum Landtag von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, bilden eine Landtagspartei.

Artikel 19

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ein Verfassungsgesetz oder in einem einfachen Gesetz enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Landtages oder ihre Änderung können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der gewählten Mitglieder und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind ausdrücklich als Landesverfassungsgesetz bzw als Verfassungsbestimmungen zu bezeichnen.

Artikel 20

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Abtreten der Zuhörer beschlossen wird.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei (Art 33 und 96 Abs 2 B-VG).

B. Weg der Landesgesetzgebung

Artikel 21

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

(2) Jeder von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten gestellte und in einer Volksabstimmung angenommene Gesetzesantrag (Volksbegehren) ist von der Landesregierung dem Landtag in Form eines Gesetzesvorschlages zur Behandlung vorzulegen.

Artikel 22

(1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Beurkundung seines verfassungsmäßigen Zustandekommens durch den Präsidenten des Landtages, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung im Landesgesetzblatt durch den Landeshauptmann erforderlich.

(2) Die Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses des Landtages darf erst nach Abschluss des diesbezüglichen bundesverfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen.

(3) Die Landesgesetze werden mit der im Art 25 Abs 2 bezeichneten Ausnahme mit Berufung auf den Beschluss des Landtages kundgemacht.

(4) Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist vor seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Landtages verlangt.

Artikel 23

(1) Die Landesverfassung kann, soweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz geändert werden.

(2) Jede Gesamtänderung der Landesverfassung, eine Teiländerung aber nur dann, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird, ist vor der Kundmachung im Landesgesetzblatt einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Artikel 24

(1) Wenn ein Gesetzesbeschluss des Landtages durch Volksabstimmung abgelehnt worden ist, unterbleibt seine Kundmachung im Landesgesetzblatt.

(2) Andernfalls wird das Gesetz unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung, das vom Präsidenten des Landtages beurkundet wird, versehen mit der Gegenzeichnung des Landeshauptmannes, vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Artikel 25

Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

Artikel 26

Ein Drittel der Mitglieder des Landtages kann im Sinn des Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof beantragen, dass ein Landesgesetz seinem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen eines Landesgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Artikel 27

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wieder zu verlautbaren. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie auf Gesetzesfassungen, die sich aus einer Wiederverlautbarung ergeben.

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte Ausdrucksweisen, nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen und veraltete Schreibweisen richtig stellen bzw dem neuen Sprachgebrauch anpassen;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem geltenden Stand nicht mehr entsprechen, sowie sonstige offensichtliche Unstimmigkeiten richtig stellen;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben wurden oder deren Anwendungsbereich sich erschöpft hat, als gegenstandslos feststellen;
4. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst aufnehmen;

5. dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis voranstellen, im Gesetzestext eine systematische Untergliederung vornehmen und diese Untergliederungen sowie die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen;
 6. die Bezeichnung der Artikel, Paragraphen, Absätze und bei Entfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und zugleich Bezugnahmen auf solche im Wortlaut der Rechtsvorschriften richtig stellen;
 7. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;
 8. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes bezeichnen, die von der Wiederverlautbarung nicht berührt werden;
 9. Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler richtig stellen sowie andere formelle Mängel ohne Änderung des Gesetzesinhaltes beheben.
- (3) Der wiederverlautbarte Wortlaut des Landesgesetzes gilt von dem Tag an, der auf den Herausgabetag des die Wiederverlautbarung enthaltenden Stückes des Landesgesetzblattes folgt.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes

Artikel 28

(1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist überdies befugt, in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung zu richten.

(3) Jede Landtagspartei ist befugt, von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte einzuholen, die Gegenstand der Verhandlungen des Landtages sind. Hierbei ist auch die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung und von Bediensteten des Amtes der Landesregierung verlangen.

(5) Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes kann ein Viertel der Mitglieder des Landtages fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Auf Grund eines solchen Verlangens sind alle Landtagsparteien berechtigt, je ein Mitglied oder auf Grund eines Beschlusses des Landtages auch mehrere, jeweils aber gleich viele Mitglieder in den Untersuchungsausschuss zu entsenden. Der Gegenstand der Untersuchung wird durch Beschluss des Landtages festgelegt. Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt sein.

(6) Im Rahmen des festgelegten Untersuchungsgegenstandes erfolgt die Beweisaufnahme durch einen Richter, der vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg namhaft gemacht wird, unter Mitwirkung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Der Richter hat die Ergebnisse der Beweisaufnahme für den Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist die Grundlage für die Bewertung

durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren Antragstellung an den Landtag. Soweit hierüber kein Einvernehmen zustande kommt, ist jedes Mitglied berechtigt, seine eigenen Bewertungen und Anträge an den Landtag in den Bericht aufnehmen zu lassen.

(7) Die näheren Regelungen zu den Abs 1 bis 6 werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Artikel 29

(1) Ein Viertel der Mitglieder des Landtages ist berechtigt, die Vornahme einer besonderen, gemäß Art 127 Abs 1 B-VG in den Wirkungsbereich des Rechnungshofes fallenden Gebarungsprüfung zu verlangen.

(2) Die Berechtigung, die Vornahme einer besonderen Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof zu verlangen, wird im Gesetz über die Einrichtung des Landesrechnungshofes (Art 54) geregelt.

(3) Eine Volksbefragung nach Art 5 ist auch durchzuführen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt.

D. Stellung der Mitglieder des Landtages

Artikel 30

Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 31

(1) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Landtages der Zustimmung des Landtages.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Landtages ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten Ausschusses des Landtages verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Die Zustimmung des Landtages gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Landtag über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Landtages hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des

Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es der Landtag oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute Ausschuss des Landtages verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Mitglieder des Landtages endet mit dem Tag des Zusammentritts des neu gewählten Landtages, bei Organen des Landtages, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Artikel 32

(1) Die Mitglieder des Landtages erhalten für ihre Tätigkeit Bezüge, die in einem besonderen Gesetz geregelt werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages bedürfen nach den näheren Bestimmungen des § 8 iVm § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 64/1997, zur Bekleidung leitender Stellungen in bestimmten Unternehmen der Zustimmung des Landtages.

(3) Zur Wahrnehmung der nach Abs 1, anderen landesgesetzlichen Bestimmungen oder dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983 dem Landtag oder einem seiner Ausschüsse zukommenden Aufgaben hat der Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl einen Unvereinbarkeitsausschuss zu wählen. Die näheren Bestimmungen hiefür trifft die Geschäftsordnung des Landtages.

Artikel 33

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Landtag bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Die Zulässigkeit der weiteren Ausübung der dienstlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, richtet sich nach den näheren Bestimmungen des § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983. Hierüber entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss.

(3) Öffentlich Bedienstete, die Mitglied des Landtages sind, sind auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75% der Dienstbezüge. Diese Grenze gilt auch, wenn weder eine Dienstfreistellung noch eine Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(4) Können öffentlich Bedienstete wegen der Ausübung ihres Mandates an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, haben sie Anspruch darauf, dass ihnen eine zumutbar gleichwertige oder mit ihrer Zustimmung auch eine nicht gleichwertige Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

(5) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und einem öffentlich Bedienste-

ten in Vollziehung der Abs 1, 3 und 4 oder der hiezu ergangenen gesetzlichen Vorschriften haben die Dienstvorschriften vorzusehen, dass der Präsident des Landtages zu hören ist.

4. Abschnitt

Vollziehung des Landes

Artikel 34

(1) Die Vollziehung des Landes wird durch die vom Landtag gewählte Landesregierung ausgeübt. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und vier Landesräten. Mitglied der Landesregierung kann nur sein, wer zum Landtag wählbar ist.

(2) Die Landesregierung wird auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt. Sie hat die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Landesregierung weiterzuführen.

(3) Die aus einer Mitgliedschaft im Landtag entspringenden Rechte werden durch die Mitgliedschaft in der Landesregierung nicht berührt.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages und seiner Ausschüsse mit Ausnahme von Untersuchungsausschüssen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, es sei denn, dass es der Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages genehmigt (§ 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983). Sie dürfen weiters nach den näheren Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 eine leitende Stellung in bestimmten Unternehmen auch ehrenamtlich nur bekleiden, wenn dies nach der Erklärung der Bundesregierung oder der Landesregierung im Interesse des Bundes bzw des Landes gelegen ist und der Landtag es nachträglich genehmigt.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten für ihre Tätigkeit Bezüge, die in einem besonderen Gesetz geregelt werden.

(7) Sitz der Landesregierung ist die Landeshauptstadt Salzburg.

(8) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung ihren Sitz in eine andere Gemeinde des Landesgebietes verlegen.

Artikel 35

(1) Der an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Kandidat, die bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wahlparteien, die Mandate für den Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl sämtlicher Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Präsidenten des Landtages auf die

Landesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Die Angelobung auf die Bundesverfassung erfolgt gemäß Art 101 Abs 4 B-VG.

Artikel 35a

Wenn ein Mitglied der Landesregierung infolge Erkrankung für mehr als drei Monate beurlaubt wird, ist die Partei, der das beurlaubte Mitglied der Landesregierung angehört, berechtigt, der Landesregierung ein Ersatzmitglied für den Beurlaubten als Landesrat vorzuschlagen, der den Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Landesregierung zu entsprechen hat. Die Landesregierung ist berechtigt, dieses Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung zu kooptieren.

Artikel 36

(1) Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, darunter der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmann-Stellvertreter, anwesend sind. Sie beschließt mit Einstimmigkeit. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Die Landesregierung beschließt ihre Geschäftsordnung und bezeichnet dabei die Geschäfte, die der kollektionalen Führung durch die Landesregierung bedürfen.

(3) Die Landesregierung beschließt die Verteilung der Geschäfte des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes auf die Mitglieder der Landesregierung. Sie kann dabei beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister (Art 20 und 103 Abs 2 B-VG).

(4) Die Ablehnung der Übernahme und eine spätere Niederlegung der danach zugewiesenen Geschäfte begründet die Ausscheidung aus der Landesregierung. Für das ausgeschiedene Mitglied hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Artikel 37

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er leitet die Landesregierung und führt den Vorsitz in ihren Sitzungen.

(2) Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen (Art 105 Abs 1 B-VG).

Artikel 38

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Art 142 B-VG verantwortlich.

Artikel 39

(1) Versagt der Landtag der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrücklichen Beschluss das Vertrauen, so ist die Landesregierung oder das betreffende Mitglied des Amtes zu entheben.

(2) Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist auf den zweitnächsten Werktag, ausgenommen Samstage, zu vertagen, wenn es sechs Mitglieder des Landtages verlangen.

(3) Die Landesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Präsidenten des Landtages ihres Amtes enthoben.

(4) Die danach erforderliche Neu- oder Ergänzungswahl ist ohne Verzug durchzuführen.

Artikel 40

Wenn der Landtag nicht versammelt ist, betraut der Präsident des Landtages bis zur Wahl der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder, wenn diese ablehnen, Beamte mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Landesregierung. Diese Bestimmung wird sinngemäß angewendet, wenn einzelne Mitglieder aus der Landesregierung ausgeschieden sind.

Artikel 41

(1) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Prinzip der Verhältniswahl zusammengesetzten Ausschuss des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnungen treffen. Solche Verordnungen dürfen keine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger noch eine Veräußerung von Landesvermögen noch Maßnahmen in den Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten und in den Angelegenheiten der Kammer dieses Personenkreises zum Gegenstand haben.

(2) Jede nach Abs 1 erlassene Verordnung ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag vorzulegen und der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist der Landtag zu einer Sitzung für einen der folgenden acht Tage einzuberufen. Der Landtag hat binnen vier Wochen ab Wegfall des Hindernisses entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss zu verlangen, dass die Landesregierung die Verordnung sofort außer Kraft setzt. Die Landesregierung hat einem solchen Verlangen sofort zu entsprechen. Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung treten jene gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

Artikel 42

(1) Die Geschäfte des Landeshauptmannes und der Landesregierung werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.

(2) Die Landesregierung bestellt je einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten zum Landesamtsdirektor und für den Fall der Verhinderung zu dessen Stellvertreter.

Artikel 43

(1) Der Landesamtsdirektor ist Hilfsorgan des Landeshauptmannes und der Landesregierung.

(2) Er leitet den inneren Dienst des Amtes der Landesregierung. Hierbei überwacht er die Geschäftsführung der Abteilungen dieses Amtes und sorgt für die Einheitlichkeit ihrer Amtsführung.

(3) Zur Geltendmachung dieser Befugnisse kann er unter Beobachtung des den Mitgliedern der Landesregierung zustehenden Wirkungskreises bestimmte Geschäftstücke seiner Genehmigung vorbehalten oder bestimmte Geschäfte mit Zustimmung des Landeshauptmannes ganz an sich ziehen.

(4) Er nimmt an den Sitzungen der Landesregierung mit beratender Stimme teil.

5. Abschnitt**Landeshaushalt****Artikel 44**

(1) Die Landesregierung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einem Haushaltsplan einzustellen.

(2) Der Landtag stellt den Haushaltsplan durch Gesetzesbeschluss fest.

(3) Wenn der Landeshaushaltsplan nicht rechtzeitig für das Haushaltsjahr zu Stande kommt, stellt der Landtag einen vorläufigen Haushaltsplan durch Gesetzesbeschluss fest. Dieser vorläufige Haushaltsplan ist der Haushaltsführung bis zum Zustandekommen des Haushaltsgesetzes zu Grunde zu legen.

Artikel 45

Die Landesregierung verfasst über das abgelaufene Haushaltsjahr den Rechnungsabschluss und legt ihn im folgenden Jahr dem Landtag zur Genehmigung vor.

Artikel 46

Nähere Vorschriften über Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes, über die Rechnungslegung und Kontrolle werden durch besonderes Landesgesetz erlassen.

Artikel 47

Zu Überschreitungen des festgestellten Haushaltsplanes ist die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich.

Artikel 48

(1) Ohne Zustimmung des Landtages können keine Anleihen des Landes aufgenommen und keine Bürgschaften zu Lasten des Landes eingegangen werden.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens ist die Zustimmung oder die Vollmacht des Landta-

ges erforderlich. Dieses Erfordernis besteht nicht für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, auf die die Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl Nr 3/1930, über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke (§ 13) oder über die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 15 ff) anwendbar sind, sowie für die Einräumung von Geh-, Fahrt-, Brunnings-, Seil-, Leitungs- und ähnlichen Rechten.

6. Abschnitt**Staatsverträge des Landes mit anderen Staaten oder deren Teilstaaten****Artikel 49**

(1) Das Land Salzburg kann Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten über Angelegenheiten seines selbstständigen Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Gesetzesändernde oder gesetzsergänzende Staatsverträge sowie andere Staatsverträge, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden, wobei Art 19 sinngemäß anzuwenden ist. Der Landtag kann anlässlich der Genehmigung eines gesetzessändernden oder gesetzsergänzenden Staatsvertrages beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Vom Landtag genehmigte Staatsverträge sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Die Entwürfe von Staatsverträgen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

7. Abschnitt**Vereinbarungen des Landes mit dem Bund und mit anderen Ländern****Artikel 50**

(1) Das Land Salzburg kann durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden, wobei Art 19 sinngemäß anzuwenden ist.

(2) Vom Landtag genehmigte Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Die Entwürfe von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

8. Abschnitt**Grundsätze des Gemeinderechtes****Artikel 51**

(1) Das Land Salzburg gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf

Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbstständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener. Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den in Abs 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(4) Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Ein solcher Gesetzesbeschluss darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss bei dem zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass diese verweigert wird. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(5) Nach Maßgabe des Art 2 Abs 2 kann für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden durch Gesetz vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Weg der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

Artikel 52

(1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

1. der Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper;
2. der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtssenat;
3. der Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat und, abgesehen von den durch Landesgesetz vorgesehenen Ausnahmen, der Bürgermeister werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürgern sowie Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union gewählt.

Artikel 53

Der Salzburger Gemeindeverband und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sind berufen, die Interessen der Gemeinden des Landes zu vertreten.

9. Abschnitt

Landesrechnungshof

Artikel 54

Für die Aufgaben der Gebarungskontrolle des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger, auf die das Land oder Gemeinden Einfluss haben, ist neben dem Rechnungshof (Art 121 Abs 1 B-VG) der Landesrechnungshof eingerichtet. Die Organisation und die Aufgaben des Landesrechnungshofes werden durch Landesgesetz näher geregelt.

10. Abschnitt

Petitionsrecht und Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

Artikel 55

(1) Jede Person ist berechtigt, an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung Petitionen zu richten. Aus der Einbringung einer Petition darf dem Einschreiter kein Nachteil erwachsen.

(2) Der Landtag hat über eine Petition einen Beschluss zu fassen, wenn sie von einem Mitglied des Landtages oder der Landesregierung unterstützt wird.

(3) Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Artikel 56

(1) Zur Behandlung behaupteter oder von ihr vermuteter Missstände in der Verwaltung des Landes wird die Volksanwaltschaft (Art 148a Abs 1 und 2 B-VG) für zuständig erklärt. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Verwaltung der Gemeinden im Bereich der Landesvollziehung.

(2) Die Volksanwaltschaft hat dem Landtag jährlich über ihre Tätigkeit gemäß Abs 1 zu berichten.